

vom 1. Dezember 1977 — [GBl. I Nr. 36 S. 405] i. V. m. § 33 ASVO und Ziff. 34 der Musterstatuten LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion vom 28. Juli 1977 [GBl.-Sdr. Nr. 937] sowie Abschn. IV der Musterbetriebsordnungen) ist es u. a. insbesondere Aufgabe der Leitung der LPG, die Arbeitsmittel in sicherem Zustand zu erhalten. Sie hat zugleich Voraussetzungen für ein den Erfordernissen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes entsprechendes Verhalten der Werk tätigen zu schaffen. Diesen wesentlichen Anforderungen ist die Verklagte nicht gerecht geworden. Der Schlosser L., der vor dem Arbeitsunfall des Klägers die Maschine letztmalig am 3. Oktober 1977 repariert hatte, war schon damals der Meinung, daß die Maschine aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht weiter betrieben, sondern einer Generalreparatur zugeführt werden sollte. Er will deshalb auch seinen Leiter hiervon unterrichtet haben. Die LPG habe diesen Hinweis jedoch nicht aufgegriffen und nicht dafür Sorge getragen, daß die Maschine repariert und inzwischen durch eine vorhandene andere ersetzt wird. Sollte sich dies als den Tatsachen entsprechend erweisen, lägen auch hier Pflichtverletzungen der Verklagten vor. Das Auswechseln der Maschine wäre für einen dem Arbeitsschutz entsprechenden reibungslosen Arbeitsablauf erforderlich gewesen. Damit wären zugleich Konfliktsituationen für die Werk tätigen im Arbeitsprozeß vermieden worden, die u. U. zu einem unbesonnenen Verhalten verleiten.

3. Die Drehrichtung des Schalters bei der Vorwärts- oder Rückwärtsschaltung entsprach zum Unfallzeitpunkt nicht der Bedienungsanleitung des Herstellwerks. Die Mitglieder, die täglich an der Maschine arbeiteten, kannten das. Für die Futterzerkleinerung war dies auch ohne Belang. Jedoch ist noch aufzuklären, ob die Einhaltung einer bestimmten Drehrichtung des Schalters zur Gewährleistung der Sicherheit am Arbeitsplatz vorgeschrieben ist. Es liegt nahe, dies zu bejahen, da im Falle der Reparatur der Maschine durch dafür Berechtigte auch garantiert sein muß, daß nicht zusätzliche Gefahren für die Gesundheit eines Werk tätigen durch das Abweichen von vorgegebenen Richtungen vorhanden sind. Wenn es schließlich zutrifft, daß der Kläger nur deshalb von den Zahnradern erfaßt werden konnte, weil die Maschine falsch gepolt war und sich dadurch in eine andere Richtung in Bewegung setzte, als der Kläger dies bei der Schaltung beabsichtigte, hat dies die Verklagte zu vertreten, die Kenntnis des Klägers von dieser Besonderheit der Schaltung entlastet die Verklagte nicht. Der Kläger, der diese Maschine nicht täglich bediente, mußte sich bei seinem unmittelbaren Bemühen, die Voraussetzungen für die Futteraufbereitung schnellstens wieder herzustellen, nicht auf diese Besonderheit besinnen. Die Betätigung eines Drehschalters unterliegt als mechanischer Vorgang übrigens weitgehend Gewohnheiten, die sich aus normalen Erfahrungen bilden.

Familienrecht * 1

§ 34 FGB.

1. Wird jedem Elternteil das Erziehungsrecht für ein Kind oder für mehrere Kinder übertragen, ist unter Berücksichtigung der Anzahl der bei ihm lebenden Kinder, ihres Alters und ihrer Verwurzelung im Wohn- und Schulbereich sowie gesundheitlicher und anderer Belange sorgfältig abzuwägen, ob sich daraus maßgebliche Gesichtspunkte für die Entscheidung über die Ehwohnung ergeben.

2. Können mit dem Erwerb der Wohnung zusammenhängende Umstände für die Entscheidung gemäß § 34 FGB beachtlich sein, dann ist zu berücksichtigen, daß eine Wohnung, die einem Bürger im Hinblick auf die bevorstehende Eheschließung zugewiesen worden ist, die Wohnbedürfnisse der künftigen Familie befriedigen soll.

OG, Urteil vom 20. November 1979 — 3 OFK 41/79.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Prozeßparteien geschieden. Das Erziehungsrecht für den 1961 geborenen Sohn wurde dem Kläger und für die 1965 geborenen Zwillingsschwester der Verklagten übertragen. Die Drei-Zimmer-AWG-Wohnung, die dem Kläger einen Monat vor der Eheschließung zur Verfügung gestellt worden war, wurde der Verklagten zugesprochen.

Der Kläger hat gegen die Entscheidung über die Ehwohnung Berufung eingelegt, der das Bezirksgericht stattgegeben hat.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Der Auffassung des Bezirksgerichts, daß im Hinblick auf die Übertragung des Erziehungsrechts für ein Kind auf den Kläger und für zwei Kinder auf die Verklagte dem Wohl der Kinder für die Entscheidung über die Ehwohnung keine besondere Bedeutung zukomme, hingegen die Umstände, die den Erwerb der AWG-Wohnung betreffen, ausschlaggebend seien, kann nicht zugestimmt werden.

Nach § 34 FGB ist dem Wohl der Kinder bei der Entscheidung über die Ehwohnung grundsätzlich eine besondere Bedeutung beizumessen. Hiervon hat sich das Kreisgericht bei seiner Entscheidung leiten lassen, als es die Rechte an der Ehwohnung der Verklagten übertrug. Allerdings hat es nicht beachtet, daß auch andere, im Einzelfall bedeutsame Umstände, wie die Lebensverhältnisse der Beteiligten oder weitere Besonderheiten, die in Verbindung zur Ehwohnung stehen, bei der Betrachtung aller wesentlichen Faktoren für die Entscheidung zu berücksichtigen sind (OG, Urteile vom 2. Mai 1972 — 1 ZzF 5/72 — [NJ 1972, Heft 18, S. 560], vom 16. April 1974 - 1 ZzF 3/74 - [NJ 1974, Heft 14, S. 442], vom 30. März 1976 - 1 OFK 4/76 - [NJ 1976, Heft 12, S. 370] und vom 3. Juli 1979 - 3 OFK 25/79 - [NJ 1979, Heft 12, S. 560]). Es war insofern richtig, daß sich das Bezirksgericht im Unterschied „ zur Betrachtungsweise des Kreisgerichts auch mit den Fragen befaßt hat, die die Zuweisung der AWG-Wohnung betreffen. Allerdings hat es bei der Entscheidung das Wohl der beiden jüngeren Kinder nicht ausreichend gewahrt.

Die Entscheidung über die Ehwohnung soll dazu beitragen, die weitere Erziehung und Entwicklung der Kinder möglichst unter gleichbleibenden Verhältnissen zu sichern. Diese Erwägung hat bei schulpflichtigen Kindern im allgemeinen eine besondere Bedeutung. Sie sollen nach Möglichkeit in der ihnen vertrauten Umgebung und ihrem bisherigen Lebensbereich mit seinen sozialen Beziehungen zu anderen Kindern, den Lehrern und Erziehern verbleiben.

Wird jedem Elternteil das Erziehungsrecht für ein Kind oder für mehrere Kinder übertragen, ist unter Berücksichtigung der Anzahl der bei jedem Elternteil lebenden Kinder, ihres Alters und ihrer Verwurzelung im Wohn- und Schulbereich sowie gesundheitlicher und anderer Belange sorgfältig abzuwägen, ob sich daraus maßgebliche Gesichtspunkte für die Entscheidung über die Ehwohnung ergeben.

In der vorliegenden Sache übt die Verklagte das Erziehungsrecht für zwei Kinder, der Kläger hingegen nur für ein Kind aus. Die damit verbundenen Aufgaben hat die Verklagte noch mehrere Jahre zu erfüllen. Der beim Kläger lebende Sohn ist inzwischen bereits volljährig geworden. Die Zwillingsschwester befinden sich in einem Alter, in dem ein Wechsel der ihnen vertrauten Umgebung nach Möglichkeit nicht ohne zwingenden Grund vorgenommen werden sollte. Hingegen sind die Lebensverhältnisse eines Jugendlichen, besonders wenn er volljährig ist, anders zu betrachten. Im Zusammenhang mit seiner beruflichen Ausbildung, z.B. dem Besuch einer Fach- oder Hochschule, der Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit oder seiner Verheiratung verlieren für den jungen Menschen nicht selten seine bisherigen Lebensverhältnisse an Bedeutung. Bisweilen wechselt er alsbald seinen Wohnort.